ULRIKE GLÜCK

Yuan wird internationaler

Pilotprojekt für grenzüberschreitenden Handel auf RMB-Basis erweitert

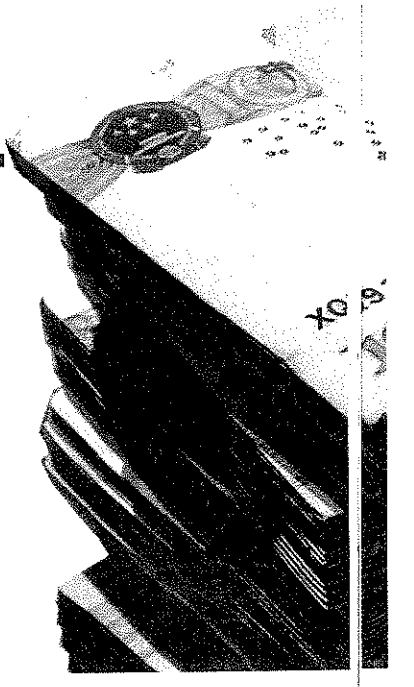

Die chinesische Währung Renminbi Yuan ist immer noch nur beschränkt konvertierbar. Alle grenzüberschreitenden Überweisungen unterliegen der Kontrolle der State Administration of Foreign Exchange (SAFE). Ferner müssen Zahlungen innerhalb Chinas grundsätzlich in RMB und aus und nach China in Devisen erfolgen.

Infolge der häufigen Kursschwankungen sind chinesische Unternehmen einem erheblichen Wechselkursrisiko ausgesetzt. Hierzu kommt, dass China eine immer wichtigere Rolle in der Weltwirtschaft spielt und die chinesische Regierung anstrebt, den Renminbi Yuan weiter zu internationalisieren. Im Juli 2009 wurde daher ein Pilotprogramm initiiert, das die Abwicklung von grenzüberschreitendem Handel auf Renminbi-Basis ermöglicht.

Am 1. Juli beziehungsweise 3. Juli 2009 erließ die chinesische Regierung die Maßnahmen zur Regulierung der versuchsweisen Abwicklung von grenzüberschreitendem Handel auf RMB-Basis (Measures on the Administration of Pilot RMB Settlement in Cross-border Trade) sowie Ausführungsbestimmungen. Danach konnten ausgewählte Versuchsunternehmen, die in bestimmten Versuchsregionen angesiedelt sind, Renminbi Yuan zur Abwicklung von grenzüberschreitenden Warentransaktionen mit Unternehmen aus bestimmten ausländischen Regionen verwenden.

Am 7. Juni 2010 beschloss die chinesische Regierung nunmehr das Pilotprojekt zur versuchsweisen Abwicklung von grenzüberschreitendem Handel auf Renminbi-Basis erheblich auszuweiten (Notice regarding Expansion of Pilot RMB Settlement in Cross-border Trade). Der wesentliche Inhalt der Bekanntmachung ist:

1. **Territoriale Geltung.** Die ursprüngliche Regelung galt nur für Shanghai und vier Städte in der Provinz Guangdong (Kanton, Shenzhen, Zhuhai und Dongguan). Nun wurde der Geltungsbereich auf folgende weitere 18 Provinzen und Städte erweitert: Peking, Tianjin, Innere Mongolei, Liaoning, Jilin, Heilongjiang, Jiangsu, Zhejiang, Fujian, Shandong, Hubei, Guangxi, Chongqing, Sichuan, Yunnan, Tibet und Xinjiang, sowie die gesamte Provinz Guangdong.
   Ursprünglich konnte nur der Warenhandel mit Hongkong, Macao und ASEAN-Ländern auf Renminbi-Basis abgewickelt werden. Die Bekanntmachung hat den Geltungsbereich nun auf die ganze Welt ausgeweitet.

2. **Anwendungsbereich.** Nach den ursprünglichen Regeln war nur der Warenhandel erfasst. Die Bekanntmachung hat dies nun auf Dienstleistungsgeschäfte sowie weitere Girokontotransaktionen erweitert.

3. **Qualifikationsanforderungen.** Nicht jedes chinesische Unternehmen kann Auslandsgeschäfte auf Renminbi-Basis abwickeln. Die Versuchsunternehmen müssen von den Regierungen der Versuchsregionen auf Provinzebene empfohlen und von insgesamt sechs verschiedenen Behörden auf nationaler Ebene genehmigt werden. Grundsätzlich sollen diese Unternehmen einen einwandfreien Compliance-Record bei Zollangelegenheiten, Steuern und Devisenhandel et cetera aufweisen.
   Die ausgewählten Unternehmen sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Abwicklung von grenzüberschreitenden Transaktionen auf Renminbi-Basis sicherzustellen. Sie müssen zusammen mit ihrer Bank Zahlungsstatistiken für die Abwicklung von grenzüberschreitenden Transaktionen auf Renminbi-Basis vorlegen. Sofern die Renminbi-Beträge nicht innerhalb von 210 Tagen nach Ausfuhr der entsprechenden Waren eingehen, müssen innerhalb von fünf Tagen der ausstehende Betrag sowie die Seriennummer der entsprechenden Export-Deklaration an die Bank gemeldet werden.

4. **Konkrete Durchführung.** Die Renminbi-Zahlungen können über eine Renminbi-Verrechnungsbank in Hongkong oder Macao abgewickelt werden. Zurzeit ist die Bank of China (Hongkong) Ltd. die Renminbi-Verrechnungsbank in Hongkong und die Bank of China Ltd., Niederlassung Macao, in Macao.
   Alternativ kann die Abwicklung auch von einer inländischen Ge-

Ulrike Glück
ist Senior Partner der Kanzlei CMS, China.
Ulrike.Glueck@cmslegal.cn

Foto: CC/pt

Der Renminbi Yuan wird liberaler.

schäftsbank durchgeführt werden, die dabei als Agentin einer ausländischen Geschäftsbank agiert. Dafür müssen beide Banken ein Renminbi-Settlement-Agency-Agreement abschließen. Zwingender Vertragsinhalt sind Rechte und Pflichten der Vertragspartner, die Bedingungen und das Verfahren für die Eröffnung, Änderung und Schließung von Konten. Die inländische Bank muss ferner ein Renminbi-Interbankkonto für die ausländische Bank eröffnen.

5. **Auswirkung des Pilotprojekts.** Das Pilotprojekt reduziert die Wechselkursrisiken chinesischer Unternehmen und führt, da der Umtausch entfällt, zu einer Kostenersparnis. Auf Grund dieser Erleichterungen ist zu erwarten, dass chinesische Unternehmen zunehmend daran interessiert sein werden, am Pilotprojekt teilzunehmen.

Auch für ausländische Unternehmen, die mit China Handel treiben, können die Wechselkursrisiken reduziert werden. Da die chinesische Währung aber weiterhin nicht frei konvertierbar ist, können Renminbi-Bestände von ausländischen Unternehmen leider nur für Sourcing in China verwendet werden. Insgesamt wird das Pilotprojekt dennoch allgemein als wichtiger Schritt in die Richtung einer schrittweisen Liberalisierung der Devisenkontrolle angesehen. ■

WAS HABEN BREMEN UND BEIJING GEMEINSAM?
WIR SIND FÜR SIE DA.

Sie möchten als deutsches Unternehmen in China investieren? Oder von China aus in Deutschland? Dann braucht es einen Partner, der Ihre Ziele versteht. Und der die Gegebenheiten vor Ort aus erster Hand kennt. Beides bieten Ihnen unsere grenzüberschreitend vernetzten German Business Groups. Mit ausgewiesenen Experten, die über ausgezeichnete Kontakte verfügen und Sie bei Ihrem Engagement auf ganzer Linie begleiten. Bei der Standortwahl ebenso wie in Finanzierungs- und Investitionsfragen, bei der steuerlichen und rechtlichen Beratung sowie bei Abschluss- oder Sonderprüfungen. Mit dem Newsletter pwc: china compass werden Sie umfassend über aktuelle Trends und Entwicklungen der Marktsituation informiert. Sprechen Sie uns einfach an – wir sprechen Ihre Sprache.

PricewaterhouseCoopers. Die Vorausdenker.

Jens-Peter Otto
Leiter China Business Group
Tel.: +86 21 2323-3350
jens-peter.x.otto@cn.pwc.com

Katja Banik
Redaktionsleitung pwc: china compass, Marketing & Business Development
Tel.: +49 40 6378-1337
katja.banik@de.pwc.com

www.pwc.de/de/china

PRICEWATERHOUSECOOPERS

© 2010. PricewaterhouseCoopers bezeichnet die PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die anderen selbstständigen und rechtlich unabhängigen Mitgliedsfirmen der PricewaterhouseCoopers International Limited.